## Werk

**Titel:** Entgegnung zu Günter Jerouschek: Skandal um Goethe? In: GJb 2004, S. 253 - 260

**Autor:** Scholz, Rüdiger

**Ort:** Göttingen

**Jahr:** 2005

**PURL:** https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?503540463_0122|LOG_0040

## Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

RÜDIGER SCHOLZ

# *Entgegnung zu Günter Jerouschek: Skandal um Goethe? In: GJb 2004, S. 253-260*

Sehr geehrte Kollegen Frick und Golz, sehr geehrte Frau Kollegin Zehm,

es war zu erwarten, daß die Herausgeber des Goethe-Jahrbuchs bei der Besprechung der Quelleneditionen zu den Kindesmordfällen einem Rezensenten das Wort erteilen, der Goethe von allem Geruch von Schuld zu befreien sucht. Ich will nicht darauf eingehen, daß es allmählich grotesk wird zu leugnen, daß für alle Weimarer Beteiligten 1783 hinter der Frage der Abschaffung der Todesstrafe für Kindesmord die Frage der Hinrichtung oder Begnadigung von Johanna Hohn stand; der Herzog hatte den Zusammenhang im Mai 1783 ja ausdrücklich hergestellt, und er verfügte unmittelbar nach dem letzten (Goethes) Votum seiner drei Geheimräte die Beibehaltung der Todesstrafe für Kindesmord und die Hinrichtung von Johanna Hohn. Aus dem Fehlen des Namens Hohn in zwei Voten (von Fritsch und Goethe) abzuleiten, Goethe habe zur Frage der Hinrichtung von Hohn keine Stellung genommen, ist abstruse Sophisterei.

Mein Anliegen ist, sachliche Fehler in der Kritik von Günter Jerouschek an meinen Thesen[1] zu beanstanden:

1. Jerouschek behauptet gegen mich, der Berichterstatter Eckardt habe im Höhn-Urteil »von vornherein« darauf verzichtet, »die Sackstrafe überhaupt zu erwähnen« (S. 256).

   Im Urteilstext heißt es: »Inquisitin [...] mithin sogar zur ordentl[iche]n Strafe *des lebendigen Begrabens u. Phälens oder Säckens* hinlangl[ich] qualificiret ware« (Scholz, S. 75 f.; Hervorhebung R. Sch.).
2. Jerouschek behauptet gegen mich: Daß der Schoppenstuhl den Tatvorsatz verneint habe, davon finde »sich aber im Urteil kein Wort« (S. 256).

   Im Urteil heißt es: »[...] in Ruksicht, daß deren [Johanna Hohns] Vorgeben, wie sie ihre Schwangerschaft oder wenigstens ihre so nahe Niederkunft noch nicht vermuthet, einige Wahrscheinlichkeit hat u. deshalb, zu Umgehung der sonst in dergl[eiche]n Fall zuerkennenden Marter, lieber auf die geringere auf den *nicht vorher, sondern erst bey der Geburt* beschlossenen Kindsmord« (Scholz, S. 76; Hervorhebung R. Sch.). Das Gericht folgt hier dem Verteidiger, der gesagt hat, »der Vorsaz zu ermorden ganzlich ermangele« (Scholz, S. 75 – Maria Altwein dagegen hatte schon Monate vor der Geburt die Tötung des Neugeborenen beschlossen).

1 Rüdiger Scholz (Hrsg.): *Das kurze Leben der Johanna Catharina Hohn. Kindesmorde und Kindesmörderinnen im Weimar Carl Augusts und Goethes.* Würzburg 2004, 180 S.

3. Jerouschek behauptet gegen mich, das Votum von Schnauß befinde sich »völlig im Einklang mit dem Urteil des Schöppenstuhls, und von einer Voreingenommenheit, die Scholz Schnauß deswegen unterstellt (ebd.), kann keine Rede sein« (S. 256).

   Im Votum von Schnauß heißt es: »[...] die Hohnin, welche ohnehin nicht die geringste Entschuldigung *ihrer mit rechten Bedacht verübten Grausamkeit* vor sich hat« (Scholz, S. 86; Hervorhebung R. Sch.). Das steht im Widerspruch zur Urteilsbegründung, wie in Punkt 2. dargelegt. Die Urteilsbegründung zeigt auch, daß Johanna Hohn die Nabelschnur mit einem Messer durchtrennte und aus einem Impuls heraus, in einem Anfall von Panik, zustach (Scholz, S. 73).

4. Jerouschek behauptet, infolge einer Fehllesung bleibe mir »der Duktus des Votums [von Fritsch] verschlossen«.

   Richtig ist: Ich habe den blassen Kringel als Teil eines Fragezeichens in der Handschrift übersehen und transkribiert: »Quaestio an.«. Ich las »an.« als Abkürzung, die ich in »animi« auflöste. Richtig steht in der Handschrift: »Quaestio an?«, das heißt: »die Frage ob« – und der Satz läßt keinen Zweifel daran, daß es sich um die Frage handelt, ob die Todesstrafe bei Kindesmord abgeschafft werden soll: »Also kann nun, da die Quaestio an? beynahe entschieden zu sein scheinet, bloß davon die Frage seyn, welche Strafe der zeitherigen zu substituieren seyn mochte?« (Scholz, S. 82).

   Nun habe ich meine – falsche – Transkription »Quaestio an.« in einer Fußnote erklärt mit: »die zur Entscheidung anstehende Frage« (Scholz, S. 82). Das aber ist sachlich genau richtig.

5. Nur ergänzend merke ich an, daß weder nach damaligem noch nach heutigem Recht ein Gericht eine Frau wegen Mordes oder Totschlags verurteilen kann, die behauptet, ihr Kind sei tot geboren, wenn sich keinerlei Beschädigungen des toten Kindes feststellen lassen und auch sonst die Frau glaubwürdig ist. Das aber war bei Maria Rost der Fall (Scholz, S. 99-101). Jerouscheks Rechtskonstruktion auf den Seiten 259 und 260 geht von einem falschen Tatbestand aus. Hinzu kommt, daß die Strafe auf verheimlichte Schwangerschaft in Sachsen-Weimar bei Totgeburt, ohne Beweis der Ermordung, zur damaligen Zeit – seit der Verfügung vom 17. Juli 1752 – zehn Jahre Zuchthaus betrug, nicht aber lebenslänglich, wie der Herzog verfügte (Scholz, S. 32). Es scheint mir angemessen, aufgrund der gerichtlich festgestellten Tatbestände das Urteil »lebenslänglich« als dubios zu bezeichnen.

Ich bitte darum, meine Richtigstellung im nächsten Goethe-Jahrbuch abzudrucken. Der Abdruck ist zwingend geboten, weil Günter Jerouschek durch objektiv sachlich falsche Behauptungen meine wissenschaftliche Reputation beschädigt hat.

Mit freundlichem Gruß
gez. Rüdiger Scholz

Freiburg, den 22. Juni 2005